

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 81 (2006)
Heft: 6

Rubrik: Notizbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Mit Primobau bauen –
auf Referenzen bauen****Baugenossenschaft ABZ**Siedlung Oberwiesenstrasse Zürich, 108 Wohnungen
Siedlung Allmend Horgen, 374 Wohnungen**Baugenossenschaft ASIG**Siedlung Baumacker Buchs, 38 Wohnungen
Hirzenbachstrasse 14 Zürich, 36 Wohnungen**Baugenossenschaft GEWOBAG**Siedlung Burgstr., Heusser Staub-Str. Uster, 71 Wohnungen
Siedlung Weihermatt, Urdorf, 110 Wohnungen
Glatstegweg, Zürich mit 12 Wohnungen
Organisation und Durchführung Architekturwettbewerb
Giardino Schlieren, 172 Wohnungen**Baugenossenschaft Halde Zürich**17 Projekte zwischen 1981 und 2005
rund 600 Wohnungen umfassend**Baugenossenschaft Schönau**Schönauring mit 190 Wohnungen
3. Bauetappe mit 48 Wohnungen
Hochhaus mit 45 Wohnungen, Neubau Tiefgarage**Eisenbahnerbaugenossenschaft Zürich-Alstetten**Mehrfamilienhäuser mit 231 Wohnungen
Neubau Tiefgarage mit 174 Parkplätzen
Neubau Zivilschutzanlage mit 1140 Schutzplätzen
Bau einer Wohnstrasse**Baugenossenschaft Sonnengarten, Zürich**

Mehrfamilienhäuser mit 273 Wohnungen

Wohnkolonie Leimgrübel

Mehrfamilienhäuser mit 189 Wohnungen

BAHOGE, ZürichSiedlung Hedigerfeld Affoltern am Albis, 90 Wohnungen
Siedlung Tramstrasse, Mehrfamilienhäuser, 70 Wohnungen
Siedlung Roswiesen, Mehrfamilienhäuser, 71 Wohnungen
Siedlung Hirzenbach, 225 Wohnungen
Siedlung Luegisland, Mehrfamilienhäuser, 156 Wohnungen**Baugenossenschaft Heubach, Horgen**Mehrfamilienhäuser Hühnerbühl mit 42 Wohnungen
Mehrfamilienhäuser Speerstrasse mit 40 Wohnungen**Baugenossenschaft Holberg, Kloten**

Mehrfamilienhäuser in Kloten und Bachenbühl, 180 Wohnungen

Baugenossenschaft SUWITA

Mehrfamilienhäuser mit 106 Wohnungen

Logis Suisse, Neuenhof

Mehrfamilienhaus mit 30 Wohnungen in Frauenfeld

Gemeinnützige Baugenossenschaft LimmattalNeubau in der Wasserli II, Mehrfamilienhäuser, Kindergarten
Renovation 14. Bauetappe (Durchführung 2002–2004)
Mehrfamilienhäuser mit 176 Wohnungen, Aufstockungen
Neubau Tiefgarage, Neubau 10 Einfamilienhäuser**Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof**Neubau Mehrfamilienhäuser Zürich Affoltern
Um- und Anbau von 29 Reiheneinfamilienhäusern**Baugenossenschaft Heimeli**

Siedlung Dachslernstrasse in Zürich mit 24 Wohnungen

Baugenossenschaft Heimelig

Siedlung Frohalp in Zürich mit 72 Wohnungen

**Bei diesen Projekten handelt es sich um Neubauten und
Renovationen mit unterschiedlichen Sanierungstiefen,
die Innen- und Aussenrenovationen, Um- und Anbauten,
Aufstockungen, Balkonerweiterungen oder
-anbauten und Umgebungsgestaltungen betreffen.**Wir zeigen Ihnen gerne vollendete oder sich in der
Durchführung befindliche Bauten.

PRIMOBÄU AG

Planung und Durchführung von Altbaurenovationen und Neubauten
Seestrasse 520 8038 Zürich Telefon 044 482 83 83**«Lex Koller»
nicht aufheben?****Christoph Blocher und Moritz Leuenberger
haben in einer gemeinsamen Vernehm-
lassung vorgeschlagen, die «Lex Koller»
(Bundesgesetz über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland)
aufzuheben und diese Aufhebung mit
einer Änderung des Raumplanungs-
gesetzes «flankierend» zu begleiten.
Der SVW hat skeptisch dazu Stellung
genommen (vgl. wohnen 4/2006).**

VON STEPHAN SCHWITTER ■ Am Anfang war die Lex von Moos, die 1961 dem Boom von Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland seit dem Zweiten Weltkrieg wehren sollte. Ihr folgte 1972 – währungspolitisch bedingt – die Lex Celio, welche die Anlage ausländischer Gelder in inländische Grundstücke verbot. Bereits 1974 wurden die Bestimmungen in der so genannten Lex Furgler verschärft, um die teils large Praxis der Kantone, Umgehungsgeschäfte und den Ferienwohnungsboom zu bekämpfen. 1985 schliesslich trat die Lex Friedrich mit u.a. einem unbefristeten Bewilligungs- und Kontingentierungssystem für den Erwerb von Ferienwohnungen in Kraft. 1997 beschloss das Parlament aus konjunkturpolitischen Gründen eine Lockerung der Restriktionen, eben die Lex Koller. Dieses Gesetz wurde 1999 an das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und 2001 an die Übereinkunft mit der Efta angepasst. Beides im Sinne einer Befreiung von der Bewilligungspflicht für Staatsangehörige der EG- bzw. Efta-Mitgliedstaaten. 2002 und 2004 trat eine Reihe weiterer Lockerungen in Kraft. Soweit die Geschichte, die hier nicht detaillierter ausgeführt werden kann. In seiner neusten Botschaft betreffend die Abschaffung der Lex Koller argumentiert nun der Bundesrat, ein solches Bundesgesetz erscheine in der heutigen Zeit nicht mehr notwendig. Die Gefahr einer Überfremdung des einheimischen Bodens, zu deren Bekämpfung die Gesetzgebung geschaffen worden sei, sei höchstens punktuell und betreffe lediglich noch einige wenige Fremdenverkehrsorte.

Nach einer Aufhebung des Gesetzes könnten Personen im Ausland im Rahmen der Rechtsordnung Grundstücke uneingeschränkt auch als blosser Kapitalanlage erwerben. Die Aufhebung könne deshalb aus gesamtschweizerischer Sicht wichtige volkswirtschaftliche Impulse auslösen, was gerade in der heutigen Zeit der Wirtschaftsschwäche erwünscht sei. Ausländische Direktinvestitionen in den Wohnungsbau könnten Arbeitsplätze schaffen oder erhalten und das an vielen Orten knappe Angebot an Mietwohnungen vergrössern. Andererseits gibt der Bundesrat zu bedenken, dass ein ungebremster Ferienwohnungsbau im Widerspruch stehe zum verfassungsrechtlichen Gebot einer haushälterischen Bodennutzung. Ob die Ferienwohnungen sich in schweizerischen oder in ausländischen Händen befinden würden, spiele dabei keine Rolle. Zur Lösung dieses Problems schlägt er deshalb anstelle einer Sonderbehandlung von Personen im Ausland raumplanerische Massnahmen vor. Diese sollten rund drei Jahre vor der Abschaffung der Lex Koller in Kraft treten.

Hier ist in der Tat Skepsis am Platz, sowohl was die relativ verquere Begründung des Bundesrats für die Abschaffung der Lex Koller betrifft, als auch was die Zuversicht betreffend Wirksamkeit von Begleitmassnahmen im Raumplanungsrecht angeht. Was Ersteres anbelangt, ist ohne Zweifel mit einer steigenden Nachfrage im Zweitwohnungsbau zu rechnen, und für Letzteres sind im Endeffekt weitgehend die Kantone und Gemeinden zuständig. Hellhörig machen zudem die Stellungnahmen der vier Bundesratsparteien, die zwar die Lex Koller abschaffen wollen, sich aber – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – gegen die Änderung des Raumplanungsgesetzes aussprechen. Jetzt regt sich Widerstand, ganz links und ganz rechts. Tatsache ist, dass der Landverbrauch in der Schweiz enorm und rasant zunimmt. Pro Tag geht eine Fläche von rund 15 Fussballplätzen verloren! Meine Devise: Lex Koller vorderhand beibehalten und gleichzeitig eine griffige Raumplanung realisieren. Ganz im Sinne von «Das eine tun und das andere nicht lassen!»